

# Hecht + Friedemann

Business. Digital. Steuern.

MANDANTEN-INFORMATION

## Fahrtkostenzuschüsse, Jobtickets und Firmenräder

Überblick über die neuen Gestaltungsmöglichkeiten ab 2023

TEIL 1



### Die Experten von Hecht + Friedemann:

**Sven Ott**, Steuerberater | Partner | Certified  
Rating Analyst (BdRA) | Digitalisierungsexperte

**André Friedemann**, Steuerberater |  
Partner | Digitalisierungsexperte

**Nicolas Neumeyer**, Steuerberater |  
Buchhalteriker | Bankfachwirt (SBW) und

**Dipl.-Kfm. Ralf Hecht**, Steuerberater |  
Partner | Businessexperte



# Fahrtkostenzuschüsse, Jobtickets und Firmenräder

## Inhalt

### 1 Einleitung

### 2 Fahrtkostenzuschüsse des Arbeitgebers für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit dem Pkw

#### 2.1 Fahrtkosten in Höhe der Entfernungspauschale

#### 2.2 Höhe des Fahrtkostenzuschusses

#### 2.3 Sammelbeförderung durch den Arbeitgeber

#### 2.4 Neue Regelung zur Anzahl der Arbeitstage ab 01.01.2022

#### 2.5 Eintragung in der Lohnsteuerbescheinigung des Arbeitnehmers

### 3. Nutzung von Stromladestationen

### 4. Fahrtkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel

#### 4.1 Neue Steuerfreiheit zur Förderung umweltfreundlicher Mobilität

#### 4.2 Steuerfreie Fahrkartenüberlassung und Fahrtkostenzuschüsse für öffentliche Verkehrsmittel

#### 4.3 Anrechnung auf die Entfernungspauschale

#### 4.4 Steuerfreie Arbeitgeberleistungen im Personennahverkehr

#### 4.5 Steuerfreie Arbeitgeberleistungen für den Personenfernverkehr

#### 4.6 Fahrberechtigungen mit Gültigkeit über zwei Kalenderjahre

#### 4.7 Pauschalbesteuerung von Jobtickets

#### 4.8 Gemischte Nutzung von Fahrberechtigungen für öffentliche Verkehrsmittel

### 5. Überlassung von Firmenrädern an Arbeitnehmer

#### 5.1 Möglichkeiten der Überlassung

#### 5.2 Steuerfreiheit bei Überlassung zusätzlich zum Arbeitslohn

#### 5.3 Überlassung von Firmenrädern durch Gehaltsumwandlung

#### 5.4 Überlassung von Firmenrädern, die als Kraftfahrzeuge gelten

#### 5.5 Aufladen von E-Bikes beim Arbeitgeber

#### 5.6 Kauf eines Firmenrads durch den Arbeitnehmer

#### 5.7 Umsatzsteuerliche Behandlung von Firmenrädern

## 1. EINLEITUNG

Lange Wege zur Arbeitsstelle kosten die Arbeitnehmer<sup>1</sup> nicht nur viel Zeit, sondern auch immer mehr Geld. Für Treibstoffkosten oder das Monatsticket für Bus und Bahn müssen Arbeitnehmer immer tiefer in die Tasche greifen. Um neue Mitarbeiter zu gewinnen und dauerhaft an das eigene Unternehmen zu binden, beteiligen sich mittlerweile viele Arbeitgeber an den Kosten ihrer Arbeitnehmer für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Aber auch aufgrund des gestiegenen Umweltbewusstseins und in Großstädten wegen des hohen Verkehrsaufkommens und nicht ausreichender Parkmöglichkeiten verzichten immer mehr Menschen auf ein Auto und nutzen immer häufiger öffentliche Verkehrsmittel, ein Firmenrad oder ein E-Bike für die Fahrten zur Arbeitsstätte. Aktuelle Änderungen ergeben sich durch das Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht. Darüber hinaus sieht die Bundesregierung angesichts der deutlichen Preiserhöhungen im Energiebereich und bei den Treibstoffkosten Handlungsbedarf zur Entlastung der Bevölkerung. Durch den Anfang März 2022 vorgelegten Entwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 2022 kommt es rückwirkend ab 01.01.2022 zu einem Vorziehen der Anhebung der Entfernungspauschale auf 0,38 € (bisher: 0,35 €) ab dem 21. Entfernungskilometer.

### **Hinweis**

Die vorliegende Mandanten-Info-Broschüre liefert einen aktuellen und schnellen Überblick über die wichtigsten Regelungen der Gewährung von Fahrtkostenzuschüssen, Jobtickets und Firmenrädern ab 01.01.2022. Sofern Sie über diese Broschüre hinaus weitere Informationen benötigen, steht Ihnen Ihr Steuerberater als kompetenter Ansprechpartner für eine individuelle Beratung jederzeit zur Verfügung.

## 2. FAHRTKOSTENZUSCHÜSSE DES ARBEITGEBERS FÜR FAHRTEN ZWISCHEN WOHNUNG UND ARBEITSSTÄTTE MIT DEM PKW

### **2.1 Fahrtkosten in Höhe der Entfernungspauschale**

Der Arbeitgeber kann an seine Arbeitnehmer Fahrtkostenzuschüsse für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit einem Arbeitnehmerfahrzeug (z. B. Privat-Pkw, Motorrad) leisten. Der Arbeitgeberersatz für Fahrten mit einem Privat-Pkw zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ist grundsätzlich steuerpflichtig. Allerdings ist eine sog. Pauschalierung der Lohnsteuer zu Lasten des Arbeitgebers mit 15 % möglich. Der Pauschalsteuersatz ist mit 15 % vergleichsweise günstig. Als weiterer Vorteil ergibt sich, dass der pauschal besteuerte Fahrtkostenzuschuss nicht der Sozialversicherungspflicht unterliegt. Allerdings ist die Höhe des pauschalierungsfähigen Fahrtkostenzuschusses begrenzt. Maximal kann die beim Arbeitnehmer als Werbungskosten abziehbare Entfernungspauschale pauschal besteuert werden. Grundsätzlich ist die Pauschalbesteuerung zulässig, sofern der Fahrtkostenzuschuss vom Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt wird. Die Umwandlung von Gehalt in einen pauschal besteuerten Fahrtkostenzuschuss ist nicht zulässig. Die anzusetzende Entfernungspauschale ist grundsätzlich auf einen Höchstbetrag von 4.500 € im Kalenderjahr begrenzt. Bei Benutzung eines eigenen oder zur Nutzung überlassenen Kraftwagens greift die Begrenzung auf 4.500 € nicht.

### **2.2 Höhe des Fahrtkostenzuschusses**

Die Höhe der Entfernungspauschale beträgt grundsätzlich 0,30 € pro Entfernungskilometer, also für die einfache Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsplatz. Aktuell klargestellt wurde, dass die kürzeste Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte maßgeblich ist. Eine andere als die kürzeste Straßenverbindung kann dann zugrunde gelegt werden, wenn diese offensichtlich verkehrsgünstiger ist und vom Arbeitnehmer regelmäßig für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte benutzt wird. Durch das Steuerentlastungsgesetz 2022 kommt es rückwirkend ab dem 01.01.2022 zur Entlastung von Fernpendlern. Die Entfernungspauschale wird ab dem 21. Entfernungskilometer auf 0,38 € (bisher: 0,35 €) angehoben. Das bedeutet, dass auch bei Entfernungen von mehr als 20 km für die ersten 20 km nur die Entfernungspauschale von 0,30 € pro Entfernungskilometer gewährt wird. Bei Entfernungen zwischen Wohnung und Arbeitsstätte von mehr als 20 km sind die Kilometer aufzuteilen.

<sup>1</sup> In dieser Publikation wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Die verwendete Sprachform bezieht sich auf alle Menschen, hat ausschließlich redaktionelle Gründe und ist wertneutral.

## Fahrtkostenzuschüsse, Jobtickets und Firmenräder

Ab dem 21. Entfernungskilometer kann für das Jahr 2022 die erhöhte Entfernungspauschale von 0,38 € angesetzt werden. Die Anhebung der Entfernungspauschale ab dem 21. Kilometer ist vorerst bis zum 31.12.2026 befristet.

Für die Arbeitgebererstattung von Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte kann aus Vereinfachungsgründen für die Pauschalbesteuerung davon ausgegangen werden, dass bei einer 5-Arbeitstage-Woche der Arbeitnehmer an 15 Arbeitstagen im Monat Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte durchführt. Durch diese 15 Tage-Pauschalregelung müssen die tatsächlich durchgeführten Fahrten nicht gesondert nachgewiesen werden.

Zur Ausnahmeregelung ab 01.01.2022 vgl. > **Kapitel 2.4.**

### Beispiel:

Ein Arbeitnehmer wohnt 36 km von seiner Arbeitsstätte entfernt. Er arbeitet in Vollzeit und sucht im Jahr 2022 mit seinem Privat-Pkw an 5 Arbeitstagen in der Woche seinen Arbeitsplatz beim Arbeitgeber auf. Der Arbeitgeber kann bei einer 5-Tage-Arbeitswoche unterstellen, dass der Arbeitnehmer an pauschal 15 Tagen im Monat seinen Privat-Pkw für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nutzen wird. Er zahlt dem Arbeitnehmer einen zusätzlichen Fahrtkostenzuschuss in Höhe der Entfernungspauschale. Der Arbeitgeber versteuert den Fahrtkostenzuschuss i. H. der Entfernungspauschale mit 15 % pauschal. Er kann dem Arbeitnehmer folgenden monatlichen Fahrtkostenzuschuss gewähren:

|                                  |          |
|----------------------------------|----------|
| 20 km × 0,30 € × 15 Arbeitstage: | 90,00 €  |
| 16 km × 0,38 € × 15 Arbeitstage: | 91,20 €  |
| Summe                            | 181,20 € |

### Hinweis

Ein vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer gezahlter und mit 15 % pauschal besteuertter Fahrtkostenzuschuss für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte wird im Rahmen der persönlichen Einkommensteuererklärung beim Arbeitnehmer angerechnet.

Für Arbeitnehmer, bei denen sich die erhöhten Entfernungspauschalen aufgrund eines zu niedrigen Einkommens steuerlich nicht auswirken, ist eine vom Finanzamt auszahlende Mobilitätsprämie eingeführt worden. Der Antrag ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bei dem für den Steuerpflichtigen zuständigen Finanzamt zu stellen.

### 2.3 Sammelbeförderung durch den Arbeitgeber

Sofern der Arbeitnehmer für die Strecke oder eine Teilstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte vom Arbeitgeber zusammen mit anderen Arbeitnehmern unentgeltlich sammelbefördert wird (z. B. mit einem Firmenbus), kann der Arbeitnehmer für diese Fahrten keine Fahrtkosten in Höhe der Entfernungspauschale erhalten und kann diese Fahrten auch nicht als Werbungskosten geltend machen. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn der Arbeitnehmer selbst einen Zuschuss für die Sammelbeförderung zu leisten hat; dieser kann dann als Werbungskosten in der Einkommensteuererklärung angesetzt werden.

### 2.4 Neue Regelung zur Anzahl der Arbeitstage ab 01.01.2022

Aus Vereinfachungsgründen konnte bisher für die Pauschalbesteuerung davon ausgegangen werden, dass ein Arbeitnehmer an 15 Arbeitstagen im Monat Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte unternimmt. Da nicht zuletzt aufgrund der Coronavirus-Krise immer mehr Arbeitnehmer ihre Tätigkeit im Homeoffice ausüben, hat die Finanzverwaltung ab 1.01.2022 eine neue Regelung erlassen. Ab 01.01.2022 kommt die pauschale 15-Tage-Regelung dann nicht mehr zur Anwendung, wenn der Arbeitnehmer bei einer in die Zukunft gerichteten Prognose an weniger als 5 Arbeitstagen in der Kalenderwoche an seiner Arbeitsstätte beim Arbeitgeber beruflich tätig werden soll (z. B. bei Teilzeitmodellen, Homeoffice, mobilem Arbeiten). Künftig mindert sich die Anzahl der 15 Tage pro Monat in Abhängigkeit von den voraussichtlichen Arbeitstagen im Betrieb des Arbeitgebers. So kann z. B. bei einer 3-Tage-Woche (Tätigkeit im Betrieb des Arbeitgebers) aus Vereinfachungsgründen davon ausgegangen werden, dass monatlich an 9 Arbeitstagen (3/5 von 15 Tagen) Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte durchgeführt werden und nur in dieser Höhe pauschal besteuerte Fahrtkosten vom Arbeitgeber gewährt werden können.

## Fahrtkostenzuschüsse, Jobtickets und Firmenräder

### Beispiel:

Ein Arbeitgeber hat mit einem Arbeitnehmer vereinbart, dass dieser aufgrund der Coronavirus-Krise ab 01.01.2022 regelmäßig und dauerhaft an 3 Tagen pro Woche im Büro beim Arbeitgeber und an 2 Tagen pro Woche im privaten Homeoffice tätig werden soll. Die Entfernung zwischen der Wohnung des Arbeitnehmers und seiner regelmäßigen Arbeitsstätte beträgt 30 km. Der Arbeitgeber kann ab 01.01.2022 folgenden Fahrtkostenzuschuss pauschal besteuern und dem Arbeitnehmer monatlich erstatten:

|   |         |
|---|---------|
| 15 Arbeitstage : 5 x 3 = 9 Arbeitstage pro Monat im Büro des Arbeitgebers |         |
| 9 Arbeitstage pro Monat x 20 km x 0,30 €:                                 | 54,00 € |
| 9 Arbeitstage pro Monat x 10 km x 0,38 €:                                 | 34,20 € |
| Summe   | 88,20 € |

### 2.5 Eintragung in der Lohnsteuerbescheinigung des Arbeitnehmers

Um zu verhindern, dass der Arbeitnehmer Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte in seiner Einkommensteuererklärung als Werbungskosten zusätzlich zur Arbeitgebererstattung geltend macht, ist der Arbeitgeber verpflichtet, den pauschal besteuerten Fahrtkostenersatz in der Lohnsteuerbescheinigung gesondert einzutragen. Durch die Eintragung in der Lohnsteuerbescheinigung wird dem Finanzamt angezeigt, dass der Arbeitnehmer bereits eine Fahrtkostenerstattung vom Arbeitgeber erhalten hat.

## 3. Nutzung von Stromladestationen

Im Verlauf des Jahres 2021 konnte in Deutschland ein Rekordwert bei der Anzahl der Neuzulassungen von Elektro-Autos festgestellt werden. Zu Beginn des Jahres 2022 ist bereits jeder fünfte Neuwagen ein Elektro-Auto. Können Arbeitnehmer ihr privates Fahrzeug mit E-Antrieb (reines Elektrofahrzeug, Hybrid-Elektrofahrzeug, E-Bike) an einer betrieblichen Ladestation des Arbeitgebers oder bei einem verbundenen Unternehmen aufladen, ist dies steuerfrei und hat keine negativen Auswirkungen auf die Entfernungspauschale. Die Steuerfreiheit wurde aktuell bis zum 31.12.2030 verlängert. Die Steuerfreiheit ist jedoch nicht anwendbar, wenn andere externe Personen (z. B. Geschäftsfreunde oder deren Mitarbeiter) ihr E-Fahrzeug beim Arbeitgeber aufladen. Ebenfalls steuerpflichtig ist die Erstattung oder Beteiligung des Arbeitgebers an den privaten Stromkosten des Mitarbeiters für das Aufladen des privaten Elektrofahrzeugs im Privathaushalt des Arbeitnehmers.

### Beispiel:

Der Arbeitgeber ermöglicht seinen Arbeitnehmern ab dem 01.01.2022 die unentgeltliche Strombetankung der privaten Elektrofahrzeuge auf dem Betriebsgelände. Ebenso dürfen private E-Bikes im Unternehmen aufgeladen werden. Die Arbeitnehmer erhalten diesen Vorteil zusätzlich zum Arbeitslohn.

### Ergebnis:

Die Aufladung der privaten E-Fahrzeuge bzw. E-Bikes ist bei den Arbeitnehmern steuerfrei und unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht. Es ergeben sich auch keine negativen Auswirkungen auf die Entfernungspauschale, der Werbungskostenabzug bleibt in voller Höhe erhalten.

Übereignet der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine betriebliche Stromladestation oder beteiligt sich an den Kosten für die Anschaffung einer privaten Ladestation des Arbeitnehmers, kann diese Arbeitgeberleistung steuerlich begünstigt nur mit 25 % pauschal besteuert werden. Durch die zulässige Pauschalbesteuerung tritt die Sozialversicherungsfreiheit ein. Die Pauschalierungsmöglichkeit wurde aktuell ebenfalls bis 31.12.2030 verlängert. Voraussetzung für die Anwendung der steuerlichen Begünstigungen zur Elektromobilität ist jedoch stets, dass die Leistungen bzw. Vorteile vom Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden. Das bedeutet, dass Gehaltsumwandlungen steuerlich nicht begünstigt sind.

**Beispiel:**

Ein Arbeitgeber hat mit einem Arbeitnehmer vereinbart, dass er sich an den Kosten einer vom Arbeitnehmer privat angeschafften Ladestation in Höhe von 50 % der anfallenden Kosten beteiligt. Der Arbeitgeber gewährt hierfür einen einmaligen Zuschuss zusätzlich zum Gehalt. Der Arbeitnehmer legt dem Arbeitgeber die Rechnung über den Kauf und die Installation der Stromladestation für die Aufladung seines privaten Elektrofahrzeugs vor.

Der Rechnungsbetrag beträgt 1.600 €.

**Ergebnis:**

Der Arbeitgeber kann den vereinbarten Zuschuss von 800 € zur privaten Ladestation des Arbeitnehmers mit 25 % pauschal versteuern. Durch die zulässige Pauschalbesteuerung fallen keine Sozialversicherungsbeiträge an.

## 4. Fahrtkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel

### 4.1 Neue Steuerfreiheit zur Förderung umweltfreundlicher Mobilität

Durch das Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht wird die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel gegenüber dem motorisierten Individualverkehr steuerlich begünstigt. Gewähren Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern kostenfreie oder verbilligte Jobtickets für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, kann dies lohnsteuerfrei erfolgen. Für die Steuerfreiheit kommt es nicht darauf an, ob der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein Jobticket überlässt oder ob er einen Zuschuss zu dem vom Arbeitnehmer selbst erworbenen Ticket für öffentliche Verkehrsmittel leistet.

### 4.2 Steuerfreie Fahrkartenüberlassung und Fahrtkostenzuschüsse für öffentliche Verkehrsmittel

Arbeitgeberleistungen in Form von Fahrtkostenzuschüssen oder Sachleistungen (Überlassung von Jobtickets) für Fahrten des Arbeitnehmers zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit öffentlichen Verkehrsmitteln sind steuerfrei. Die Steuerfreiheit gilt allerdings nur für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr (ohne Luftverkehr). Dabei ist die grundsätzliche Steuerfreiheit für Fahrten mit den öffentlichen Verkehrsmitteln an keine spezielle Ticketform gebunden, sodass neben Einzelfahrscheinen auch Monats- und Jahrestickets begünstigt sind. Die Steuerfreiheit, die auch die Sozialversicherungsfreiheit begründet, setzt voraus, dass die Arbeitgeberleistung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht wird. Gehaltsumwandlungen sind daher nicht begünstigt.

Ebenfalls unter die neue Steuerfreiheit fallen Ermäßigungskarten wie z. B. die BahnCard 25 oder 50. Sofern sich der Arbeitgeber gegenüber Einzelfahrscheinen Kosten erspart, kann auch die Bahn-Card 100 steuerfrei an Arbeitnehmer überlassen werden. Der Arbeitgeber kann hierbei selbst entscheiden, ob die Fahrerberechtigung für die 1. oder die 2. Klasse gewährt wird. Zu beachten ist, dass nur die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln unter die Steuerfreiheit fällt, wenn diese im Linienverkehr eingesetzt werden. Taxen unterliegen daher grundsätzlich nicht der Neuregelung. Auch der Luftverkehr ist ausdrücklich von der Steuerbefreiung ausgenommen.

### 4.3 Anrechnung auf die Entfernungspauschale

Die steuerfreien Arbeitgeberleistungen (Fahrtkostenzuschüsse und Sachleistungen) für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, mindern die beim Arbeitnehmer als Werbungskosten zu berücksichtigende Entfernungspauschale im Rahmen der persönlichen Einkommensteuererklärung. Der Arbeitgeber muss daher die Leistungen gesondert in der Lohnsteuerbescheinigung des Arbeitnehmers ausweisen. Neu eingeführt wurde ein besonderes Wahlrecht für den Arbeitgeber. Danach kann der Arbeitgeber, die eigentlich steuerfreien Leistungen mit 25 % pauschal versteuern. Als Folge daraus sind die vom Arbeitgeber freiwillig mit 25 % pauschal versteuerten Leistungen für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht auf die Entfernungspauschale anzurechnen.

#### 4.4 Steuerfreie Arbeitgeberleistungen im Personennahverkehr

Steuerfrei sind insb. Arbeitgeberleistungen (Barzuschüsse und Sachleistungen) an den Arbeitnehmer für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs. Umfasst das vom Arbeitgeber gewährte Jobticket ausschließlich Fahrten im Personennahverkehr, sind neben den Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte auch reine Privatfahrten des Arbeitnehmers steuerfrei. D. h. ein Jobticket das ausschließlich im Personennahverkehr genutzt werden kann, könnte vom Arbeitnehmer ausschließlich für private Fahrten und nicht für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genutzt werden. Die Art der Nutzung durch den Arbeitnehmer wirkt sich also nicht auf die Steuerfreiheit aus.

##### Beispiel:

Ein Arbeitgeber gibt an seine Arbeitnehmer ab 01.01.2022 unentgeltlich und zusätzlich zum Gehalt Jobtickets (Jahrestickets) für den städtischen Verkehrsverbund aus. Mit den Jobtickets können die Arbeitnehmer ausschließlich den öffentlichen Personennahverkehr nutzen. Der Preis für ein Jahresticket beträgt 680 €

##### Ergebnis:

Die Überlassung der Jahrestickets an die Arbeitnehmer für den öffentlichen Personennahverkehr ist in voller Höhe von 680 € lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Die Arbeitnehmer können das Jahresticket für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und auch für Privatfahrten nutzen.

Als Personennahverkehr gelten aus Vereinfachungsgründen alle öffentlichen Verkehrsmittel, die nicht Personenfernverkehr sind. Da Taxen nicht im Linienverkehr fahren, sind diese grundsätzlich von der Steuerbefreiung ausgeschlossen. Ausnahmen gelten, wenn Taxen nach Maßgabe der Nahverkehrspläne eingesetzt werden und die Nutzung in der Fahrberechtigung des ÖPNV mitumfasst ist. Gibt der Arbeitgeber an seine Arbeitnehmer nicht Jobtickets (Sachleistung) ab, sondern leistet einen Zuschuss für die von den Arbeitnehmern selbst gekauften Fahrkarten für den öffentlichen Personennahverkehr, ist dieser Zuschuss ebenfalls lohnsteuerfrei. Der Arbeitnehmer muss jedoch dem Arbeitgeber nachweisen, dass er für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte öffentliche Verkehrsmittel benutzt hat. Auch die Höhe der Aufwendungen, die dem Arbeitnehmer entstanden sind, ist zu belegen. Der Arbeitgeber hat vom Arbeitnehmer entsprechende Nachweise zu fordern und zu den Lohnunterlagen zu nehmen.

##### Beispiel:

Der Arbeitgeber vereinbart ab 01.01.2022 mit seinen Arbeitnehmern, dass er sich an den Kosten für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs mit einem zusätzlichen Zuschuss von max. 50 € im Monat beteiligt. Hierfür haben die Arbeitnehmer dem Arbeitgeber durch Vorlage der Fahrkarte zu bestätigen, dass ihnen entsprechende Aufwendungen entstehen.

##### Ergebnis:

Die Fahrtkostenzuschüsse des Arbeitgebers i. H. von max. 50 € im Monat können steuer- und sozialversicherungsfrei bleiben, sofern die Arbeitnehmer nachweisen, dass ihnen entsprechende Aufwendungen für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs entstehen. Die Nachweise sind zu den Lohnunterlagen zu nehmen.

Die Arbeitgeberzuschüsse sind hinsichtlich der Steuerbefreiung auf die Höhe der Aufwendungen des Arbeitnehmers beschränkt. Nutzt der Arbeitnehmer in den Monaten Juni, Juli und August 2022 das 9-€-Ticket, wird es nicht beanstandet, wenn die Zuschüsse die Aufwendungen im jeweiligen Kalendermonat übersteigen, soweit sie diese bezogen auf das Kalenderjahr 2022 insgesamt nicht übersteigen. Werden jedoch für das Kalenderjahr 2022 insgesamt höhere Zuschüsse gezahlt, als der Arbeitnehmer Aufwendungen hatte, ist der Differenzbetrag als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu behandeln.

Die vom Arbeitgeber lohnsteuerfrei gezahlten Zuschüsse bzw. steuerfrei hingegebenen Jobtickets (Sachleistung) mindern im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung des Arbeitnehmers die abziehbare Entfernungspauschale und müssen daher in der Lohnsteuerbescheinigung gesondert ausgewiesen werden. Alternativ kann der Arbeitgeber die Leistungen freiwillig mit 25 % pauschal versteuern. In diesem Fall erfolgt kein gesonderter Ausweis in der Lohnsteuerbescheinigung des Arbeitnehmers und der Werbungskostenabzug bleibt dem Arbeitnehmer erhalten.

## **4.5 Steuerfreie Arbeitgeberleistungen für den Personenfernverkehr**

Steuerlich begünstigt ist neben der Nutzung des Personennahverkehrs auch der Personenfernverkehr. Allerdings ist die Steuerfreiheit von Arbeitgeberleistungen für Fahrberechtigungen im Personenfernverkehr begrenzt auf Fahrten von der Wohnung zur Arbeit. Als Personenfernverkehr gelten Fernzüge der Deutschen Bahn (ICE, IC und EC) sowie damit vergleichbare Hochgeschwindigkeitszüge und schnellfahrende Fernzüge anderer Anbieter (z. B. TGV, Thalys). Auch Fernbusse, die auf Linien mit festgelegten Haltepunkten fahren, zählen zum Personenfernverkehr.

### **Beispiel:**

Ein Arbeitnehmer wohnt in Köln und arbeitet in Frankfurt. Er erhält von seinem Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn ein Monatsticket für Fahrten mit der Deutschen Bahn zwischen Köln und Frankfurt (Personenfernverkehr).

### **Ergebnis:**

Die Gewährung des Monatstickets für die Strecke von Köln nach Frankfurt ist lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Da die Fahrberechtigung für den Personenfernverkehr ausschließlich auf die Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte Tätigkeitsstätte (Köln – Frankfurt) entfällt, kann das Bahn-Ticket auch für Privatfahrten (z. B. am Wochenende) nach Frankfurt steuerfrei genutzt werden.

Geht die Fahrberechtigung für den Personenfernverkehr über die eigentliche Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte hinaus, kann aus Vereinfachungsgründen der Teil der Fahrkarte steuerfrei bleiben, der auf die Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte entfällt. Für die erforderliche Vergleichsberechnung ist der reguläre Verkaufspreis der jeweiligen Fahrberechtigung anzusetzen.

### **Beispiel:**

Ein Arbeitnehmer legt seinem Arbeitgeber ab 2022 eine monatliche Fahrberechtigung für den Personenfernverkehr (IC-Nutzung) für das gesamte Tarifgebiet A-C zur Erstattung vor. Die Fahrkarte hat den Arbeitnehmer 249 € gekostet. Das Tarifgebiet A-C geht über die eigentliche Strecke des Arbeitnehmers zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (Tarifgebiet A-B) hinaus. Der reguläre Verkaufspreis der Fahrberechtigung für die Strecke von der Wohnung zur Arbeit (Tarifgebiet A-B) beträgt 200 € monatlich.

### **Ergebnis:**

Der Arbeitgeber kann dem Arbeitnehmer lediglich 200 € lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei erstatten (Tarifgebiet A-B). Sofern der Arbeitgeber auch den übersteigenden Betrag von 49 € erstattet, handelt es sich um lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtigen Arbeitslohn.

Die Steuerbefreiung gilt auch bei Überlassung einer BahnCard (25, 50 oder 100) für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, wenn sich der Arbeitgeber durch die Hingabe einer BahnCard Kosten gegenüber den sonst erforderlichen Einzelfahrscheinen (ohne den Einsatz der BahnCard) erspart.

### **Beispiel:**

Der Arbeitnehmer pendelt an 5 Tagen in der Woche von seiner Wohnung zu seiner Arbeitsstätte und zurück mit dem ICE der Deutschen Bahn (Personenfernverkehr). Der Arbeitgeber gewährt dem Arbeitnehmer ab 01.01.2022 für die Fahrten zu seiner Arbeitsstätte eine BahnCard 100 (2.Klasse). Die BahnCard kostet 4.144 € im Jahr. Ein Einzelfahrschein für die einfache Strecke, die der Arbeitnehmer für eine Fahrt zwischen Wohnung Arbeitsstätte benötigen würde, kostet regulär 18 €.

### **Ergebnis:**

Für die Steuerfreiheit ist zu prüfen, ob dem Arbeitgeber durch die Abgabe der BahnCard 100 geringere Kosten gegenüber den sonst erforderlichen Einzelfahrscheinen entstehen. Für die Berechnung kann bei einer 5 Arbeitstage-Woche von insg. 220 Arbeitstagen im Jahr ausgegangen werden. Somit belaufen sich die (Vergleichs-)Kosten für die sonst benötigten Einzelfahrscheine auf  $(2 \times 18 \text{ €} \times 220 \text{ Arbeitstage}) = 7.920 \text{ €}$ . Da die BahnCard 100 günstiger ist als die Einzelfahrscheine, kann sie dem Arbeitnehmer steuerfrei gewährt werden. Nutzt der Arbeitnehmer die Bahn-Card 100 auch privat, ergibt sich für die privaten Fahrten kein steuerpflichtiger Vorteil. Der Arbeitgeber hat den Nachweis zu der von ihm durchgeführten Vergleichsberechnung und auch den Beleg zur Fahrberechtigung als Nachweise zum Lohnkonto des jeweiligen Arbeitnehmers zu nehmen.

## 4.6 Fahrberechtigungen mit Gültigkeit über zwei Kalenderjahre

Bei Fahrberechtigungen deren Gültigkeit sich über zwei Kalenderjahre erstreckt, gelten die Leistungen in dem Kalenderjahr als zugeflossen, in dem die Arbeitgeberleistung erbracht wird. Damit eine korrekte Anrechnung auf die Entfernungspauschale beim Arbeitnehmer (Einkommensteuerveranlagung) erfolgen kann, ist der Wert der Fahrkarte anteilig auf den Gültigkeitszeitraum zu verteilen und entsprechend vom Arbeitgeber zu bescheinigen.

### **Beispiel:**

Der Arbeitgeber überlässt einem Arbeitnehmer zusätzlich zum Gehalt eine Jahresfahrkarte für den örtlichen Verkehrsverbund (Personennahverkehr), die er zum Preis von 720 € erworben hat. Das Ticket ist vom 01.03.2022 bis zum 8.02.2023 gültig.

### **Ergebnis:**

Das Jahresticket im Wert von 720 € ist in voller Höhe lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Für die Anrechnung auf die Entfernungspauschale (Einkommensteuerveranlagung) muss der Jahresbetrag von 720 € anteilig auf den Gültigkeitszeitraum der Fahrkarte aufgeteilt werden. Folglich entfallen auf das Jahr 2022 (10 Monate x 60 € =) 600 € und auf das Jahr 2023 (2 Monate x 60 € =) 120 €. Die Beträge sind dem Arbeitnehmer in den Lohnsteuerbescheinigungen für die Jahre 2022 und 2023 gesondert zu bescheinigen.

### **Öffnungszeiten:**

### **Impressum**